



*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Novemberhilfe für coronabedingt geschlossene Betriebe
-Bitte um verbindliche schriftliche Beauftragung bis 27.11.2020-
(Stand 10.11.2020)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch den von der Bundesregierung und den Ländern Ende Oktober beschlossenen Teil-Lockdown mussten verschiedene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen vorerst für November ihren Betrieb schließen.

Als Ausgleich für die entsprechenden Umsatzausfälle hat die Bundesregierung nunmehr die sogenannte „Novemberhilfe“ aufgelegt.

Ähnlich der Überbrückungshilfe 1 und der Überbrückungshilfe 2 kann diese sogenannte „Novemberhilfe“, die parallel zu diesen Überbrückungshilfen (die dann jedoch zum Teil angerechnet werden) gewährt wird, über uns als Ihrem steuerlichen Berater voraussichtlich ab Ende November bzw. Anfang Dezember 2020 beantragt werden.

Vorab hat nunmehr das Bundesministerium für Finanzen in einem BMF-Schreiben gewisse Grundregeln bekanntgegeben, die wir nachfolgend zusammenfassen:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nachfolgender Maßgaben:

a) Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

b) Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.



*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

2. Art der Förderung:

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

3. Anrechnung erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Dies gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

4. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November 2020:

Wenn im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant erzielten Umsätze. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweisung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel:

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 € Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 € Umsatz durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 € Novemberhilfe (75 % von 8.000 €), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 € (25 % von 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Beachten Sie, dass diese Grundsätze des BMF nur grobe Grundstrukturen darstellen.

Hinsichtlich der Details müssen die Antragsregeln beachtet werden, die sobald die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe freigeschaltet ist, zugänglich sind.



*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Herr Mandant,

soweit Sie glauben, dass Sie nach den obigen Regeln eine Novemberhilfe für einen coronabedingt geschlossenen Betrieb beanspruchen können, bitten wir um verbindliche Beauftragung schriftlich per Post, Fax oder Email bis

27. November 2020

damit wir einen entsprechenden Antrag für Sie vorbereiten können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für den Fall, dass Sie uns nicht beauftragen wir davon ausgehen, dass Sie keine Tätigkeit diesbezüglich wünschen und werden nichts unternehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wieder jedoch unabhängig hiervon jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)